

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.03.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7 a Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Regelstudienzeit für das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung entspricht dem in § 5 d Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeitraum.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen.“
4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Während des Zeitraums, in dem der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, wird die nach den Sätzen 1 und 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel reduziert.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) ¹Referendarinnen und Referendaren, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandten tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu bewilligen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert.

(3) ¹Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um ein Viertel des Zeitraums, für den Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird. ²Der Verlängerungszeitraum wird ebenfalls in Teilzeit absolviert und ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.

(4) Teilzeit ist nur zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummern 1, 4 und 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Bereits seit dem Jahr 2009 haben niedersächsische Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Fall der Betreuung eines minderjährigen Kindes oder der Pflege eines Angehörigen das Recht, den Vorbereitungsdienst auf Antrag in Teilzeit zu absolvieren, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg dadurch nicht gefährdet wird (vgl. § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), eingeführt durch das Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72, 85)). Die Herausforderungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die sich aus der Übernahme familiärer Betreuungsaufgaben ergeben, stellen sich für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst in gleicher Weise. Dennoch sah das Deutsche Richtergesetz, das in § 5 b die wesentlichen Rahmenbedingungen des juristischen Vorbereitungsdienstes festlegt, die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung bislang nicht vor.

Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) hat nunmehr § 5 b Abs. 6 DRiG neugefasst und die Länder verpflichtet, ab dem 1. Januar 2023 die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes unter bestimmten Voraussetzungen in Teilzeit zu ermöglichen.

Die bundesgesetzlichen Regelungen sind in das Landesrecht zu integrieren: Neben den Voraussetzungen für die Bewilligung legt § 5 b Abs. 6 auch den Rahmen für die Umsetzung fest, indem sowohl die Reduzierung der Dienstzeit um ein Fünftel als auch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre sowie eine angemessene Verteilung der Zeit der Verlängerung auf die Pflichtstationen vorgegeben werden. Die Vorschrift bezieht sich auf einen insgesamt in

Teilzeit abgeleisteten Vorbereitungsdienst. Die Regelung der weiteren Einzelheiten der organisatorischen Ausgestaltung des Teilzeitreferendariats bleibt dem Landesrecht überlassen (vgl. § 5 b Abs. 7 DRiG). Insbesondere lässt das Bundesgesetz offen, ob ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestellt werden kann, sowie, ob ein Wechsel von Teilzeit in Vollzeit möglich ist (vgl. BT-Drucks. 19/26828, S. 187 f.). Bei der Umsetzung in das Landesrecht ist den Besonderheiten der Struktur der Juristenausbildung in Niedersachsen Rechnung zu tragen, vor allem dem Umstand, dass die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung, dem Einstellungsturnus entsprechend, lediglich vierteljährlich angeboten werden.

Darüber hinaus soll das Niedersächsische Juristenausbildungsgesetz an weitere geänderte Vorschriften im Deutschen Richtergesetz angepasst werden: So ist ebenfalls durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 der die Inhalte des juristischen Studiums regelnde § 5 a DRiG dahin gehend ergänzt worden, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt und im Studium auch die ethischen Grundlagen zu berücksichtigen sind. Bereits mit Wirkung zum 29. November 2019 sind durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) Studien- und Regelstudienzeit jeweils um ein halbes Jahr erhöht worden. Zur Regelstudienzeit als Gesamtdauer von Studien- und Prüfungszeit bestimmt nunmehr § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG, dass der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung so zu bemessen ist, dass das Studium nach fünf (bisher: viereinhalb) Studienjahren abgeschlossen werden kann.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Hinsichtlich der Einführung des Teilzeitreferendariats hat der Entwurf gleichstellungspolitische Bedeutung, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gezielt gefördert wird.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Hinsichtlich der Einführung des Teilzeitreferendariats hat der Entwurf mittelbare Auswirkungen, die jedoch nicht beziffert werden können, etwa durch in der Verlängerungszeit entstehende Aufwandsersatzansprüche.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Folgeänderung (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 2:

Nach dem bisherigen § 1 Abs. 1 NJAG umfasst das rechtswissenschaftliche Studium einschließlich der ersten Prüfung in der Regel viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit). Diese Regelung weicht offenkundig von dem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) geänderten § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG ab, wonach die Regelstudienzeit nunmehr fünf Jahre beträgt.

Relevant wird die Festlegung der Regelstudienzeit bei der Berechnung des Zeitpunkts, ab dem Langzeitstudiengebühren erhoben werden. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hoch-

schulgesetzes (NHG) wird wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester von Studierenden erhoben, die über kein Studienguthaben mehr verfügen. Das Studienguthaben ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NHG). Da bezüglich der Regelstudienzeit zur Vermeidung von Unklarheiten kein Widerspruch zwischen Bundes- und Landesrecht bestehen sollte, wird § 1 Abs. 1 NJAG dahin gehend abgeändert, dass sich die Regelstudienzeit an § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG ausrichtet. Eine solche dynamische Verweisung hat den Vorteil, dass ein Gleichlauf der Regelungen auch im Fall von Änderungen des § 5 d Abs. 2 DRiG gewährleistet ist. Aus Klarstellungsgründen soll auf eine Bestimmung der Regelstudienzeit im Niedersächsischen Juristenausbildungsgesetz nicht gänzlich verzichtet werden.

Zu Nummer 3:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Mai 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) ist der die Inhalte des juristischen Studiums regelnde § 5 a DRiG dahin gehend ergänzt worden, dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt und im Studium auch die ethischen Grundlagen zu berücksichtigen sind.

Im gesamten Studium ist - gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur - die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotenzials zu fördern. Zwar ist davon auszugehen, dass diese Dimension des Rechts auch von der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 NJAG (geschichtliche Grundlagen) erfasst wird und damit, trotz abweichender Formulierungen, das Landesrecht die Inhalte des Studiums nicht abweichend vom Bundesrecht regelt. Um Unklarheiten zu vermeiden und um die besondere Bedeutung des NS-Unrechts und des Unrechts unter der SED-Diktatur in der DDR für das Verständnis des Rechts auch in Niedersachsen zu betonen, soll die niedersächsische Regelung sprachlich an die ab dem 1. Januar 2022 geltende neue bundesgesetzliche Regelung im Deutschen Richtergesetz angepasst werden.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a):

Die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe resultiert aus der bundesgesetzlich vorgegebenen Reduzierung der Dienstzeit um ein Fünftel für die Dauer, in welcher der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert wird. Dies betrifft sowohl den Grundbetrag nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 als auch den Familienzuschlag und den Kaufkraftausgleich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2.

Zu Buchstabe b):

Durch die Einfügung des neuen Satz 3 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 die Sätze 4 und 5.

Zu Nummer 5:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet ist. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung liegt bei dem für die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar als Dienstherrn zuständigen Oberlandesgericht.

Zu Satz 1:

Die Voraussetzungen entsprechen denjenigen des durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) neugefassten § 5 b Abs. 6 DRiG und sind insoweit enger als die Regelung in § 62 NBG: Letzterer lässt eine Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf bereits bei der Pflege eines sonstigen Angehörigen und damit auch bei Schwägerinnen und Schwägern sowie Geschwistern, also nicht in gerader Linie verwandten Personen, zu (vgl. BeckOK-Matthies Beamtenrecht Niedersachsen, § 62 NBG Rn. 12). § 7 Abs. 1 des

Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) enthält eine gleichlautende Regelung für Richterinnen und Richter.

Der Bundesgesetzgeber hielt es aufgrund der beschränkten Dauer des Vorbereitungsdienstes jedoch nicht für geboten, die Teilzeitmöglichkeit für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ebenso weit zu fassen wie für Richterinnen und Richter: Die verlängerte Ausbildungszeit des Teilzeitreferendariats führt auch zur Verlängerung der Zeit, in der Examensvorbereitungen getroffen werden können. Dies könnte das Missbrauchspotenzial erhöhen, dem durch sorgfältige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu begegnen ist. Die hierfür zu fordernden und zu überprüfenden Nachweise, z. B. zum Verwandtschaftsverhältnis, würden den erforderlichen Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen, wenn die Pflege auch eines entfernteren Angehörigen ausreichen sollte. Angesichts der beschränkten Dauer des Vorbereitungsdienstes kommen aber berechnete Belange der Justizverwaltung, das Teilzeitreferendariat „organisierbar“ auszugestalten, stärker zum Tragen. Besondere Bedeutung gewinnt deshalb der Gesichtspunkt, die Anspruchsvoraussetzungen an einen klar umrissenen und regelmäßig auch eindeutig nachweisbaren und damit für die Verwaltung ohne unverhältnismäßigen Aufwand überprüfbaren Lebenssachverhalt zu knüpfen, wie es bei der Beschränkung auf Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie verwandte Personen der Fall ist (vgl. BT-Drucks. 19/26828, S. 187 f.).

Zu Satz 2:

Die Verpflichtung zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ein ärztliches Gutachten entspricht derjenigen in § 62 Abs. 1 Satz 2 NBG sowie in § 7 Abs. 1 Satz 2 NRiG.

Zu Satz 3:

Die Eröffnung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung im Fall persönlicher Gründe, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, entspricht der in § 5 b Abs. 6 Satz 2 DRiG enthaltenen Vorgabe. Dies können etwa Konstellationen sein, in denen aufgrund einer Schwerbehinderung körperliche Einschränkungen bestehen oder aufgrund einer Erkrankung seelische, geistige oder körperliche Sinnesbeeinträchtigungen eintreten, die der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit entgegenstehen.

Zu Absatz 2:

Die Ermäßigung der Dienstzeit um ein Fünftel setzt die Vorgabe des Bundesrechts in § 5 b Abs. 6 Satz 3 DRiG um. Den Ländern bleibt kein Spielraum für einen anderen Umfang der Ermäßigung.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Die Dauer des Verlängerungszeitraums ist durch die bundesgesetzliche Regelung vorgegeben. Da § 5 b Abs. 6 DRiG lediglich den Fall regelt, dass der Vorbereitungsdienst insgesamt in Teilzeit abgeleistet wird und unter dieser Prämisse den Verlängerungszeitraum konkret zeitlich bestimmt, ist die weiter gehende landesrechtliche Regelung abstrakter formuliert.

Zu Satz 2:

Zu Halbsatz 1:

Der erste Halbsatz dient der Klarstellung, dass auch der Verlängerungszeitraum in Teilzeit abgeleistet wird.

Zu Halbsatz 2:

Die Regelung übernimmt den Wortlaut des § 5 b Abs. 6 Satz 5 DRiG.

Zu Absatz 4:

Die Regelung greift die Formulierung in § 62 Abs. 2 NBG auf und setzt mit den Kriterien der Struktur der Ausbildung und des Ausbildungserfolgs den Rahmen, innerhalb dessen eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird. So kann etwa die Struktur der Ausbildung einer Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen, wenn die nach dem in Absatz 3 Satz 1 vorgegebenen Schlüssel zu

bemessende Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im konkreten Fall dazu führt, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aus dem vierteljährlichen Turnus der Aufsichtsarbeiten herausfällt. Eine Gefährdung des Ausbildungserfolges ist etwa dann denkbar, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht besteht und den Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten hat. Um eine erfolgreiche Wiederholung der Prüfung abzusichern, kann eine Beschränkung der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung angezeigt sein.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Das spätere Inkrafttreten der Vorschriften zum Teilzeitreferendariat ist durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesgesetzlichen Regelung in § 5 b Abs. 6 DRiG bedingt.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender